

2. Änderung der Benutzungsordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Preist vom 22.06.2018

Der Ortsgemeinderat Preist hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der z. Zt. geltenden Fassung und Nr. 2 der Benutzungsordnung folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Die der Ortsgemeinde Preist gehörende Grillhütte kann grundsätzlich jeder einzelnen Person oder Gruppe bzw. Verein der Ortsgemeinde Preist zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

Soweit die Grillhütte zur Verfügung gestellt wird, liegen dem privatrechtliche Benutzungsbeziehungen zugrunde.

Der Ortsbürgermeister oder eine beauftragte Person kann auch nicht ortsansässigen Personen und Gruppen die Benutzungserlaubnis erteilen.

2. Die Benutzungsgebühr wird nach Tagen berechnet.
Pro Tag sind zu zahlen:

a) von Ortsansässigen	60,00 € inkl. Nebenkosten
b) von Auswärtigen	100,00 € inkl. Nebenkosten
c) Benutzungsgebühr für den Backofen	10,00 € (ohne Holz)

Die Gestattung von Ausnahmen zur Benutzungsordnung (Punkt 1 und 2) obliegen dem Ortsbürgermeister oder einer beauftragten Person.

Die festgesetzte Benutzungsgebühr für Auswärtige gilt für Veranstaltungen bis 50 Personen. Die Benutzungsgebühr erhöht sich bei einer Personenzahl von 51 bis 100 Personen auf 110,00 €, von 101 bis 150 Personen auf 170,00 € und von 151 bis 200 Personen auf 220,00 €.

3. Die Benutzung umfasst das Betreten und Verweilen in der Hütte und des umliegenden Grundstücks. Es ist gestattet, Grillfeuer an der hierfür vorgesehenen Stelle anzulegen. Das notwendige Holz hierfür ist mitzubringen.

Die Benutzung ist jeweils für die Zeit zwischen 10:00 Uhr des Nutzungstages und 9:00 Uhr des Folgetages begrenzt.

Für die Vermietung an auswärtige Nutzer gelten die Bestimmungen wie für ortsansässige Nutzer. Sämtliche Familienfeiern sind gestattet, wobei die Brauchtumpflege (z.B. Poltern inklusive Geschirrwurfen etc.) nicht erlaubt ist.

Bei der Benutzung durch Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Bei Musikwiedergaben muss eine Störung der Anwohner ausgeschlossen sein.

Vor der Benutzung der Grillhütte hat der Anmieter bzw. der Verantwortliche des Vereins oder der Gruppe eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Benutzungsordnung sowie den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes abzugeben.

4. Die Schutzhütte und das Grundstück sind pfleglich zu behandeln. Nach Abschluss des Aufenthalts ist die Hütte und das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen, insbesondere angefallener Müll ist zu entfernen. Beschädigungen oder Zerstörungen sind ersatzpflichtig.

Sollte der Verantwortliche nicht innerhalb der vom Ortsbürgermeister oder einer beauftragten Person festgesetzten Frist das Grundstück räumen und säubern, kann die Gemeinde es auf Kosten der Verantwortlichen erledigen lassen. Für die Zukunft kann der Betreffende von der Benutzung gänzlich ausgeschlossen werden.

Von dem Verantwortlichen ist als Sicherheit für die dem Nutzer obliegende Pflicht eine Kautionssumme in Höhe von 75 Euro beim Ortsbürgermeister oder einer beauftragten Person zu hinterlegen.

Der Betrag wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der Anlage erstattet.

5. Der Antrag auf Benutzung der Hütte ist mindestens drei Tage vorher beim Ortsbürgermeister oder einer beauftragten Person schriftlich zu stellen.

Dabei ist eine verantwortliche Person namentlich zu benennen. Der Ortsbürgermeister genehmigt oder versagt die Erlaubnis schriftlich. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

6. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das angelegte Grillfeuer den angrenzenden Wald nicht beschädigt. Nach Abschluss der Veranstaltung und bei Verlassen des Grundstückes muss die Feuerstelle ausgelöscht sein. Die allgemeinen Naturschutz- und Pflegesätze sind zu beachten.

7. Haftung

Die Ortsgemeinde Preist übergibt die Grillhütte dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Grillhütte und Inventargegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und erklärt dadurch seine Unterschrift, dass ihm diese in einem unverletzten und ordnungsgemäßen Zustand übergeben worden ist.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Preist an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Inventar und Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Preist und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Preist und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Der Nutzer hat rechtzeitig vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

Der Nutzer erklärt ausdrücklich, die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, das Gaststättengesetz, das Landesgesetz für den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Speerzeitverordnung, die Lärmschutzverordnung und die Hygienebestimmungen einzuhalten.

Der Nutzer erklärt ausdrücklich ausreichend und vollständig über die genannten Vorschriften unterrichtet zu sein. Sofern bei ihm Unklarheiten bestehen, wird er sich selbst unaufgefordert mit den zuständigen öffentlichen Stellen in Verbindung setzen und sich über die notwendig einzuhaltenden Vorschriften unterrichten zu lassen.

8. Während der Benutzungszeit sind jegliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen Dritter zu vermeiden.
9. Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, ist die Ortsgemeinde Preist berechtigt, die betreffende Person von der Benutzung auszuschließen.
10. Der Verantwortliche hat, bevor die Erlaubnis erteilt wird, diese Benutzungsordnung durch Unterschrift gegenüber dem Ortsbürgermeister oder einer beauftragten Person anzuerkennen.

Die Änderung der Benutzungsordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Preist tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54664 Preist, 22.06.2018

gez. Haubrich
Ortsbürgermeister